

Geschäftsbedingungen für Verkauf, Einbau und Instandsetzung

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil der Verträge über Einbau- und Instandsetzungsarbeiten sowie Warenlieferungen auch in künftigen Geschäftsverbindungen und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung (Instandsetzung) für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt.
- 1.2 Abweichende Individualvereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. Sie gehen den Bedingungen vor. Gegenbestätigungen des Käufers/ Auftraggebers/ Bestellers unter Hinweis auf seine Bedingungen wird widersprochen.
- 1.3 Die Regelungen dieser Bedingungen für Kaufleute gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich - rechtlichen Sondervermögens.
- 1.4 Es gelten die am Tag der Lieferung bzw. Annahme gültigen Preislisten. Sie liegen ebenso wie die allgemeinen Geschäftsbedingungen in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme aus.
- 1.5 Warenrückgaben bedürfen - außer im Gewährleistungsfall -der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dem Kunden können Bearbeitungskosten berechnet werden.
- 1.6 Unsere Verkaufsangebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 1.7 unter einem "Verbraucher" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person zu verstehen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.8 Ein "Unternehmer" ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Kostenvoranschlag, Preisangaben

- 2.1 Verbindliche Preisvereinbarungen für Einbau - und Reparaturarbeiten setzen einen schriftlichen Kostenvoranschlag voraus, in dem Arbeits - und Ersatzteilpreise sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer aufgeführt sind. Eine Bindung des Auftragnehmers daran besteht für drei Wochen nach Abgabe. Die Kosten des Voranschlags können dem Kunden auch bei Nichterteilung des Auftrags belastet werden.
- 2.2 Bei Verträgen über Warenlieferungen mit Nichtkaufleuten sind wir vier Monate an die mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Preise ab Vertragsabschluß gebunden. Ist vorgesehen das die Lieferung vier Monate nach Vertragsabschluß noch nicht abgeschlossen ist, wird, bei Änderung der damals maßgeblichen Verhältnisse, die jeweils gültige Preisliste anwendbar; bei Preiserhöhungen nur dann, wenn sie im Verhältnis zu den Veränderungen angemessen sind.
- 2.3 Die in unserer Auftragsbestätigung bzw. In unserer Rechnung genannten Preise gelten nur für den konkreten Auftrag, nicht für etwaige Nachbestellungen, Auftragserweiterungen o.ä.
- 2.4 Versandkosten, Kosten besonderer Verpackung und sonstige zusätzliche Aufwendungen werden gesondert berechnet.

3. Lieferfristen und Versand

- 3.1 Alle Sendungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers/ Auftraggebers.
- 3.2 Vereinbarungen über Liefertermine und - fristen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Lieferfristen für Warenverkäufe gelten nur annähernd.
- 3.3 Höhere Gewalt und sonstiges unverschuldetes Unvermögen berechtigt uns, außer zum Rücktritt

vom Vertrag, zur Verlängerung der Lieferfrist der Ziff. 3.4.

- 3.4 Eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich angemessen, falls unvorhergesehene Ereignisse außerhalb unseres Einflussesbereiches unmöglich machen (z.B. Streik, höhere Gewalt, Verzögerung bei Unterlieferanten usw.) . Haben wir die Verzögerung zu vertreten, kann der Kunde Rechte hieraus erst geltend machen, wenn er uns nach Überschreitung der Lieferzeit eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt hat und diese abgelaufen ist.
- 3.5 Alle Sendungen erfolgen auf Rechnung des Käufers/ Auftraggebers, dies gilt auch bei Direktversand durch den Herstellerbetrieb.
- 3.6 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4. Fertigstellung

- 4.1 Ein verbindlicher Fertigstellungstermin bei Einbau - und Instandsetzungsarbeiten muss schriftlich vereinbart werden . Tritt durch die Erweiterung des Arbeitsumfangs eine Verzögerung ein, nennt der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Termin.
- 4.2 Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin um mehr als 24 Stunden, trägt er nach seiner Wahl 80 % der tatsächlichen Kosten für ein gleichwertiges Mietauto oder er stellt ein Ersatzfahrzeug, bis er dem Kunden die Fertigstellung mitteilt. Weitergehende Verzugsschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 4.3 Ziffer 3. Und Ziffer 4. gelten entsprechend. Die Fristverlängerung beträgt zwei Wochen.

5. Abnahme

- 5.1 Die Übergabe des Auftragsgegenstandes bei Einbauten und Reparaturen erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers.
- 5.2 Holt der Kunde nicht innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Fertigstellung - bei Reparaturen, die an einem Arbeitstag ausgeführt werden, innerhalb von 2 Tagen - ab, kann der Gegenstand anderweitig auf Kosten und Gefahr des Kunden aufbewahrt werden.
- 5.3 Kommt der Käufer seiner Abnahmepflicht nicht nach, können wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz beträgt pauschal 10 % des eingegangenen Auftragswertes, sofern nicht der Käufer nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Die geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes ist nicht ausgeschlossen.

6. Mängelrügen

- 6.1 Der Kunde hat nach Erhalt die Ware unverzüglich zu überprüfen. Mängelrügen müssen schriftlich innerhalb von 3 Tagen nach empfang der Ware bzw. Abholung des Auftragsgegenstandes erhoben werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung uns gegenüber schriftlich zu rügen. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Auftragsgegenstand zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, gilt dies wegen jedes erkennbaren Mangels und jeder Beanstandung wegen unvollständiger oder falscher Lieferung. Ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 6.2 Auch zunächst nicht erkannte Mängel sind unverzüglich nach Zuerkenntnisnahme schriftlich zu rügen.
- 6.3 Rücksendungen bedürfen unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

7. Gewährleistung

- 7.1 Unsere Angaben über unsere Produkte erfolgen nach bestem Wissen, stellen aber keine

Garantie einer bestimmten Beschaffenheit/ Eigenschaft dar. Eine Bezugnahme auf technische Normen stellt keine Zusicherung dar. Formänderungen, Abweichungen im Farbton und ähnliches seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Käufer/ Auftraggeber zumutbar sind. Sofern wir oder der Hersteller zur Bezeichnung des Auftrages oder der bestellten Ware Nummern gebrauchen, können hieraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung der gekauften Ware hergeleitet werden.

- 7.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen 1 Jahr, wenn es sich bei dem Käufer/ Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt. Ansonsten gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 2 Jahren. Bei gebrauchten Waren beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr, wenn es sich bei dem Käufer/ Auftraggeber um einen Verbraucher handelt. Wenn es sich bei dem Käufer/ Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt, erfolgt der Verkauf von gebrauchten Sachen unter Ausschluß jeglicher Sachmängelhaftung. Die Gewährleistung endet spätestens nach einer Fahrleistung von 10.000 km oder 600 Betriebsstunden seit Abnahme von Aggregaten und Spezialfahrzeugen mit Nebenantrieb. Das Gleiche gilt bei Austauschzeugnissen in Kraftfahrzeugen. Der Gewährleistungsausschluß bei dem Verkauf von gebrauchten Sachen bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Bei berechtigten Beanstandungen richtet sich unsere Gewährleistungsverpflichtung nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Rückempfang der Ware. Schlägt eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung nach einer angemessenen Frist fehl, kann der Käufer/ Auftraggeber nach seiner Wahl entweder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Voraussetzung für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.
- 7.4 Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer trägt die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Fracht-, Abschlepp-, Lohn- und Materialkosten. Der Käufer/ Auftraggeber hat für die Rücksendung der nachzubessernden Teile die billigste Versendungsart zu wählen. Abschlepp- und Versandkosten werden vom Käufer/ Auftraggeber getragen, sofern dieser Kaufmann ist und der Auftrag Gegenstand zum Betrieb seines Handelsgewerbes dient. Bei Haushaltsgeräten gelten die jeweils beigefügten Garantiebedingungen.
- 7.5 Die Mängelbeseitigung (Nachbesserung) von Einbau- und Reparaturteilen erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers.
- 7.6 Nur in folgenden Fällen kann diese Mängelbeseitigung von einer anderen Fachwerkstatt durchgeführt werden:
- Nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers, wenn das Fahrzeug in Folge des Mangels betriebsunfähig wurde und mehr als 30 Kilometer von der Werkstatt des Auftragnehmers entfernt ist.
 - Ohne Zustimmung bei zwingendem Notfall.
- Der Kunde hat den Auftragnehmer sofort schriftlich unter Angabe des beauftragten Betriebes zu unterrichten und hat für die Aufbewahrung aller ausgebauten Teile durch den Fremdbetrieb bis zur Anerkennung des Gewährleistungsfalles Sorge zu tragen.
- 7.7 Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nicht zu, wenn der Liefergegenstand derart verändert wurde, das sich die Ursache des Mangels nicht mehr erkennen läßt oder wenn der Kunde nach einbauten oder Reparaturen an mangelhaften Teilen selbst Nachbesserungsarbeiten vornimmt oder vornehmen läßt, oder wenn der Kunde die für den Liefergegenstand geltenden Wartungs- und Bedienungsvorschriften missachtet und der Mangel deshalb entstanden ist. Eine Haftung besteht weiter nicht, wenn ein natürlicher Verschleiß oder klimatische Einwirkungen vorliegen.
- 7.8 Besteht bei Kraftfahrzeugen Streit aus diesem Vertrag über das Vorliegen einer Gewährleistungspflicht, kann unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes die zuständige Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerks angerufen werden, sofern der Auftraggeber einverstanden ist. Das für den Auftraggeber kostenlose Schiedsstellenverfahren, für dessen Dauer die Verjährung gehemmt ist, schließt den Rechtsweg nicht aus. Die Schiedsstelle kann nur angerufen werden, solange der Rechtsweg noch nicht bestritten wurde. Wird dieser während

eines Schiedsverfahrens eröffnet, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein (gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t).

8. Haftung

8.1 Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer haftet, unbeschadet des Abschnittes 7, nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer/ Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Verkäufer/ Auftragnehmer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern der Schadensersatzanspruch auf einer schuldhaft unterlassenen Mängelbeseitigung beruht, ist er im Hinblick auf Ein- und Ausbaurkosten der Höhe nach auf die entsprechenden Sätze der DAT/Schwacke-Liste begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen, insoweit haftet der Verkäufer/ Auftragnehmer insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Lieferungs-/ Auftragsgegenstand entstanden sind., es sei denn, es handelt sich dabei um eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

Dies gilt auch für Schäden die auf Probe- und Überführungsfahrten am Auftragsgegenstand entstehen sowie für Verluste des in Verwahrung genommenen zusätzlichen Wageninhalts. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbücher, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen worden sind, ist - außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - ausgeschlossen.

8.2 Ist kostenfreie Instandsetzung unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tage der Beschädigung zu ersetzen; Höchstgrenze ist der vom Hersteller empfohlene Verkaufspreis oder - falls ein solcher für den Gegenstand nicht mehr besteht - der Preis einer gleichartigen, serienmäßigen ausgestatteten Type. Bei Verlust des verwahrten Wageninhalts wird der Zeitwert ersetzt. Bei Streit über den Wiederbeschaffungswert eines Kraftfahrzeuges kann dieser nach Abschnitt 7 Ziffer 8 ermittelt werden.

8.3 Vorlieferanten sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen.

8.4 Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht die Verpflichtung des Verkäufers zur Sachmangelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der verkauften Sache fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Käufer/ Auftraggeber darzulegen und zu beweisen.

9. Unternehmerrückgriff bei Verkauf an gewerblichen Wiederverkäufer

9.1 Verkauft der Käufer/ Auftraggeber die Ware im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher (Verbrauchsgüterkauf) und muß die verkaufte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit wieder zurücknehmen oder hat der Verbraucher den Kaufpreis gemindert, so stehen dem Käufer die § 478 BGB näher konkretisierten Rechte zu.

9.2 Im Rahmen des Unternehmerrückgriffs sind Schadensersatzansprüche des Käufers uns gegenüber ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

10.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen gelieferten und eingebauten Teilen vor.

10.2 Im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges dürfen diese unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden und vermischt werden. An den dadurch entstandenen neuen Sachen erwerben wir Miteigentum; der Anteil berechnet sich nach dem Lieferwert der von uns gelieferten Sache.

10.3 Die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen sind sicher und sachgemäß aufzubewahren und gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Gefahren zu versichern. Über sie darf nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügt werden, insbesondere dürfen

sie nur dann veräußert werden, wenn, falls nicht bar bezahlt wird, das Eigentum auch den Abnehmern gegenüber vorbehalten wird und ihnen die in diesem Abschnitt enthaltenen Verpflichtungen schriftlich auferlegt werden.

- 10.4 Alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die sich auf die in unserem Eigentum stehenden Sachen beziehen, sind sicherungshalber an uns abgetreten. An uns abgetretene Geldforderungen dürfen vom Käufer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges in eigenem Namen jedoch für unsere Rechnung eingezogen werden. In anderer Weise darf über diese Forderungen nicht verfügt werden, insbesondere dürfen sie nicht nochmals abgetreten werden.
- 10.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Sachen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bekannt wird und dadurch unsere Ansprüche gefährdet werden. In diesen Fällen können wir die Ermächtigung zur Veräußerung der gelieferten Sache und zur Einziehung der an uns abgetretenen Geldforderungen widerrufen und die Forderung selbst einziehen.
- 10.6 Die Geltendmachung unseres Herausgabeanspruches gemäß vorstehender Bestimmungen oder die Pfändung einer in unserem Eigentum stehenden Sache berührt die Durchführung des Vertrages nicht, insbesondere ergibt sich hieraus kein Rücktritt vom Vertrag.
- 10.7 Die für uns bestehenden Sicherheiten dienen der Sicherstellung aller Forderungen gegen den Käufer. Bei Übersicherung von mehr als 25 % geben wir auf Verlangen einen entsprechenden Teil der Sicherheit nach unserer Wahl frei.

11. Pfandrecht

- 11.1 Dem Auftragnehmer steht bei Einbau- und Instandsetzungsarbeiten wegen seiner Forderung aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an an dem aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Es entsteht auch für frühere Forderungen, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Ansonsten gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit Forderungen unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.
- 11.2 Für die Pfandverkaufsandrohung genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung und Nachfristsetzung an die letzte, dem Auftragnehmer bekannte Anschrift des Auftraggebers.

12. Zahlungen

- 12.1 Zahlungen sind bei Lieferung oder Abholung sofort in bar ohne jeden Abzug zu leisten. Sie werden auch bei anderslautender Bestimmung des Käufers/ Auftraggebers zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptschuld angerechnet, wobei die ältere der neueren vorgeht.
- 12.2 Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Bei Kaufleuten kann in diesen Fällen auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.
- 12.3 Voraussetzung für einen vereinbarten (schriftlich) Skontoabzug ist, dass gegen den Käufer keine sonstigen fälligen Forderungen bestehen.
- 12.4 Zahlungen durch Scheck, Wechsel oder Kreditkarten erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten hierfür trägt, außer bei Kreditkarten, der Käufer.
- 12.5 Bei Zahlungsverzug werden unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in der tatsächlich entstandenen Höhe, mindestens aber in Höhe von 5 % jährlich über dem Basiszinssatz (bei Verbrauchern), 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (bei Unternehmern) berechnet. Wir dürfen auch einen höheren Schaden, der Käufer/ Auftraggeber einen geringeren

oder gar keinen nachweisen.

- 12.6 Bei Aufträgen, die eine Gesamtsumme von 5.000,- Euro übersteigt, sind wir berechtigt, bis zu 50 % davon sofort zu verlangen, sofern erhebliche Aufwendungen wie zum Bsp. Durch materialbeschaffung notwendig sind.

13. Gerichtstand und Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

- 13.1 Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel -und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 13.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
- 13.3 Bei Unwirksamkeit einer Vertragsklausel wird die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Insoweit richtet sich dann der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.4 Erklärungsfristen sind nur eingehalten, wenn uns die Erklärung innerhalb der Frist zugegangen ist.

Hinweis: Wir speichern die für unsere Geschäftsbeziehung notwendigen Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz , § 33, 34)